

## ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÜR SPEICHERUNG VON KUNDENDATEN BEI INTERNETGESCHÄFTEN

Bei unternehmerischen Tätigkeiten mit dem Medium Internet stellen sich immer wieder Fragen in Bezug auf den Datenschutz. Auch wenn dieser Themenkomplex nicht nur in der virtuellen Welt des Internets eine Rolle spielt, besteht dort aufgrund der großen technischen Möglichkeiten zur Datenverarbeitung eine besondere psychologische Sensibilität, vor allem was die Speicherung von Kundendaten anbelangt.

Eine der ersten Fragen in diesem Zusammenhang ist - abgesehen von der Frage einer Meldeverpflichtung beim Datenverarbeitungsregister - ob für die Datenspeicherung eine Zustimmungserklärung des Betroffenen erforderlich ist.

Diese Frage und grundlegende Überlegungen zur Datenverarbeitung generell sollen überblicksmäßig in diesem Merkblatt behandelt werden. Eine Einschränkung erfolgt aber insofern, als die **Übermittlung und Überlassung** von Daten und die Behandlung von „sensiblen“ Daten hier keine Berücksichtigung finden (als „sensible“ Daten bezeichnet man solche, die sich auf die Rasse und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die religiöse oder philosophische Überzeugung, die Gesundheit oder auch das Sexualleben einer natürlichen Person beziehen).

Eine Datenspeicherung ist nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) nur zulässig, „soweit **Zweck und Inhalt der Datenspeicherung** von den [...] rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** der Betroffenen nicht verletzt werden“ (§ 7 Abs 1 DSG). Weiters darf eine Datenspeicherung nur nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erfolgen und die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt werden. Zusätzlich ist es Voraussetzung, dass der durch die Datenspeicherung verursachte Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

### Achtung!

Unter „Daten“ (gemeint sind personenbezogene Daten) versteht das Datenschutzgesetz all jene Angaben über Betroffene, auf deren Grundlage die Identität des Betroffenen bestimmt werden kann oder bestimmbar ist (zB Namen, Geburtsdaten, Kontonummern, IP-Adressen etc).

Jeder Auftraggeber (gemeint ist damit derjenige, der Daten speichert) muss sich vor der ersten Datenspeicherung überlegen, welche Daten er von welchen Personengruppen speichern will und für welche Zwecke. Nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) dürfen Daten nämlich nur für **festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke** ermittelt werden und nur nach **Treu und Glauben** und auf **rechtmäßige Weise** verwendet werden. So ist zB die Speicherung von Daten für den Zweck der Durchführung krimineller Machenschaften selbstverständlich unzulässig. Rechtmäßig wäre aber die Datenspeicherung zB für den Zweck der Personalverwaltung oder Buchhaltung.

## **Achtung!**

Von der Zustimmung zur Datenspeicherung zu unterscheiden ist die Frage, ob allenfalls Meldepflichten der Datenspeicherung beim Datenverarbeitungsregister bestehen. Dieser Themenkomplex wird in diesem Merkblatt nicht behandelt. Details dazu finden Sie im Infoblatt „[Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister](#)“.

Damit die Datenverarbeitung (-speicherung) aber nicht „ausufert“, zieht das Datenschutzgesetz 2000 Grenzen ein:

Die Datenspeicherung muss von den **rechtlichen Befugnissen** des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sein und die Daten müssen für den Zweck der Datenanwendung **wesentlich** sein. Zusätzlich muss die Datenspeicherung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (siehe oben).

Als „rechtliche Befugnisse“ kommen zB in Betracht:

- die jeweilige Gewerbeberechtigung
- die jeweilige Konzession nach bestimmten Materienetzen (zB Bankkonzession, Konzession nach dem Telekommunikationsgesetz etc)
- der Gesellschaftsvertrag
- die Vereinsstatuten

Diese „rechtlichen Befugnisse“ stecken die Grenzen der zulässigen Datenspeicherung ab.

## **Beispiel:**

Ein Webshop-Betreiber, der eine Gewerbeberechtigung für den Online-Handel hat, möchte Kundendaten speichern, damit er die Aufträge seiner Kunden besser verarbeiten kann. Der Zweck „Auftragsabwicklung mit dem Kunden“ ist sicherlich als rechtmäßig zu betrachten. Für die „Auftragsabwicklung mit dem Kunden des Online-Händlers“ besteht eine rechtliche Befugnis, nämlich die entsprechende Gewerbeberechtigung.

Möchte der Online-Händler die gespeicherten Kundendaten aber auch dazu verwenden, dass diese für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen herangezogen werden, so wäre diese Form der Datenspeicherung unzulässig, da dies nicht von der Gewerbeberechtigung „Handel“ gedeckt ist und somit dafür keine „rechtliche Befugnis“ vorliegt.

Zusätzlich zu den obigen Voraussetzungen dürfen mit der Datenspeicherung keine **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** der Betroffenen verletzt werden.

## **Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen**

Eine Datenverarbeitung verletzt bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen **nicht** die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen:

a) wenn eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung** zur Verarbeitung der Daten besteht: so besteht zB nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung von Mitarbeiterdaten, die er dann auch den Krankenversicherungsträgern

übermitteln muss (so zB nach § 41 Abs 2 ASVG die Vor- und Familiennamen und die Versicherungsnummer bzw die Geburtsdaten der bei ihm beschäftigten Personen).

b) wenn **lebenswichtige Interessen** des Betroffenen die Verwendung von Daten erfordern: dies ist bei Notfallsituationen der Fall (zB Autounfall), bei denen der Betroffene zB bewusstlos ist und das Krankenhaus gewisse Daten zur richtigen Behandlung ermitteln muss.

c) wenn Daten gespeichert werden sollen, die bereits zulässigerweise **veröffentlicht** wurden: zB Grundbuchs- oder Firmenbuchdaten.

d) wenn es sich bei den zu verarbeitenden Daten um **anonyme**, also nicht personenbezogene Daten handelt: dies ist dann der Fall, wenn aus den Datenarten die Identität des Betroffenen überhaupt nicht feststellbar ist.

e) wenn aufgrund einer Interessenabwägung die **überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers** oder eines Dritten die Speicherung von Daten erfordern: das DSG 2000 selbst sieht zu diesem Punkt zB vor, dass zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zwischen dem Auftraggeber und einem Betroffenen die Datenspeicherung erforderlich ist; in diesem Fall besitzt der Auftraggeber ein überwiegendes, berechtigtes Interesse für die Datenspeicherung, sodass keine Zustimmung des Betroffenen zur Datenspeicherung erforderlich ist; dies gilt aber nur solange, als die Daten für die **konkrete Vertragserfüllung erforderlich sind**.

#### Beispiel:

Ein Kfz-Händler schließt mit einem Kunden einen Verkaufsvertrag über ein bestimmtes Auto ab. Für die Abwicklung dieses Vertrages sind einige Daten des Kunden erforderlich. Bis zu Erfüllung des Vertrages (wohl auch für die Dauer der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, etc) dürfen die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten auch ohne Zustimmung des Betroffenen gespeichert werden; möchte der Kfz-Händler diese Daten aber dafür verwenden, dass er den Käufer in der Folge auch über neue Automodelle informiert, so hat diese Datenverwendung (in Form der Speicherung) nichts mehr mit der konkreten Vertragserfüllung zu tun und müsste daher eine entsprechende Zustimmungserklärung des betroffenen Kunden eingeholt werden, es sei denn, dass eine andere Ausnahme der oben angeführten Punkte [a) bis d)] zur Anwendung gelangt.

f) erst dann, wenn keine der obigen Bestimmungen [a) bis e)] zur Anwendung gelangen, ist eine **Zustimmungserklärung** der Betroffenen erforderlich, damit die Datenspeicherung keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt.

#### Die Zustimmungserklärung

In formeller Hinsicht muss die Zustimmungserklärung folgende Kriterien erfüllen:

- sie muss **gültig**, insbesondere **ohne** physischen oder psychischen **Zwang** (zB Drohung) vom Betroffenen abgegeben worden sein.

#### Tipp:

Aus Beweisgründen ist es ratsam die Zustimmungserklärung möglichst schriftlich einzuholen (auch wenn das DSG 2000 nicht mehr unbedingt Schriftlichkeit verlangt).

- die Zustimmungserklärung muss eine Willenserklärung sein, das heißt eine vom Betroffenen **bewusst** abgegebene Erklärung, in der er sich mit der Datenspeicherung einverstanden erklärt. Schweigen gilt grundsätzlich nicht als Zustimmung
- der Betroffene muss **in Kenntnis der Sachlage** seine Zustimmungserklärung abgeben, die sich auf einen bestimmten Zweck beziehen muss. Damit der Betroffene „in Kenntnis der Sachlage“ eine Zustimmungserklärung abgeben kann, muss diese einen „transparenten“ Inhalt aufweisen, das heißt, der Betroffene muss genau wissen, **welche Datenarten für welche Zwecke** gespeichert werden sollen. Damit eine Zustimmungserklärung nicht wegen Intransparenz nichtig und damit unwirksam wird, muss der oben angeführte Inhalt der Zustimmungserklärung möglichst genau umschrieben werden (das heißt genaue Angaben über die zu speichernden Daten, genaue Zweckangabe).

Sollte die Zustimmungserklärung auch eine Übermittlung an Dritte umfassen, so muss auch der Übermittlungsempfänger und der Übermittlungszweck in der Zustimmungserklärung angeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass eine einmal abgegebene Zustimmungserklärung **jederzeit** auch **widerrufbar** ist.

#### **Tipp:**

Bevor eine Zustimmungserklärung eingeholt wird, sollte man überprüfen, ob nicht eine oben unter a) bis e) genannte Ausnahme auf den jeweiligen Fall anzuwenden ist. (Nur Wenn dies nicht zutrifft, muss eine Zustimmungserklärung eingeholt werden. Diese kann sinngemäß wie folgt lauten (ist aber im Bedarfsfall auf den konkreten Sachverhalt anzupassen):

#### **Formulierungsvorschlag:**

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich ... (die Datenarten genau aufzählen, zB „Name“, „Adresse“, etc ...) zum Zweck der ... (genaue Zweckangabe, zB „zur Zusendung von Werbematerial über die Produkte der Firma...“) gespeichert und verarbeitet werden.

Stand: August 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der **Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.